

## **Vereinssatzung des SteigAuf e.V.**

### **§ 1 Name, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen SteigAuf e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz ist Soest, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Soest

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die pädagogische Förderung, sowie die soziale Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sozialer Benachteiligung. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zum Ziel, die soziale und gesellschaftliche Integration und Unterstützung sozialbenachteiligter Kinder und Jugendlicher, sowie junger Erwachsener, die bedürftig sind im Sinne des § 53 AO, im Rahmen der Erlebnispädagogik durchzusetzen und dadurch eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichem Leben zu ermöglichen.

Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Paragraphen 13 und 14 des KJHG.

Unter Berücksichtigung der wohngebietsspezifischen Gegebenheiten stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Schaffung einer vielfältigen Angebotspalette im Rahmen der Erlebnispädagogik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Unterstützung der pädagogischen- und Freizeitarbeit der umliegenden Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und weiteren, auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen und Vereinen, sofern Bedarf angemeldet wird. Zu diesem Zweck werden fachlich betreute Erlebnis- und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen, damit ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichem Leben trotz – oder gerade wegen - ihrer persönlichen Benachteiligung möglich wird.
- Pädagogische Angebote für sozial-benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, evtl. auch in Zusammenarbeit mit den SozialarbeiterInnen anderer Einrichtungen zur Förderung der sozialen Integration.

Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Durchführung der Erlebnispädagogik in alle Richtungen, sowie tierunterstützt, z.B. mit Reit- und Therapiepferden, Hunden und Kleintieren.
- Falls erforderlich: Anschaffung und Unterhaltung von Tieren, die der Ausübung der Erlebnispädagogik dienen.
- Förderung der pädagogischen Arbeit und der Professionalität in der Kinderbetreuung durch inhaltlichen Austausch und Auseinandersetzung.
- Angebote zur Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur pädagogischen, konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung, insbesondere der Erlebnispädagogik, für ehrenamtliche Mitarbeiter, den Eltern betreuter Kinder und Jugendlicher, sowie den Mitgliedern des Vereins und interessierten Personen.
- Zur Umsetzung dieses Zwecks ist es möglich, Familien- und Nachbarschaftsangebote im Umfeld unseres Tätigkeitsbereichs zu schaffen, oder solche auch von anderen Anbietern in Anspruch zu nehmen.

- Die Öffentlichkeit soll über die erlebnispädagogische Arbeit des Vereins mit Kindern und Jugendlichen aufgeklärt werden und die Möglichkeit zur Teilnahme und Unterstützung angeboten werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO, in der jeweils gültigen Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55, Absatz 1, Nummer 3 AO). Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlich-rechtlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises, bzw. Karte. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch eine am Schluss eines Kalendermonates an ein Vorstandsmitglied gerichtete schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied das Recht zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben, oder per Übergabe durch ein Mitglied des Vorstandes, zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- oder mit Streichung von der Mitgliederliste „ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 24 Monate in Rückstand ist und trotz Mahnung den Betrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Eine Anhörung des Mitglieds ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“

•  
§ 6 Organe des Vereins - Der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung,

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen,

dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach §26 BGB (Vertretungsvorstand). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, oder durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei finanziellen Entscheidungen über 2.000,00 € zeichnen der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Geschäfte und alle Verwaltungsaufgaben des Vereins werden vom Vorstand durchgeführt soweit diese nicht durch die Satzung, oder bestehende Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugeordnet, bzw. zugewiesen sind. Der Vorstand kann unter Einhaltung der Satzung eine Geschäftsordnung erstellen. Der Vorstand führt folgende Aufgaben durch:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- Führung der Bücher und Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:

- Alle Mitglieder des Vorstandes (mindestens 1 Woche vorher) vom Vorsitzenden, oder einem seiner Stellvertreter zur Sitzung eingeladen wurden,
- bei der Sitzung mindestens 3 Vorstandsmitglieder (darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter) anwesend sind.

Eine Tagesordnung für die Vorstandssitzung muss vorher nicht mitgeteilt werden. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, entscheidend. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Folgende Angaben müssen erfasst werden: Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und des Sitzungsleiters, gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Abstimmungen, gefasste Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich erfasst und zusammen mit dem Protokoll der Vorstandssitzung in der Ablage der Versammlung archiviert.

§ 8 Die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, mittels einfachen Briefes einzuberufen. Mitgliedern, die in ihrem Mitgliedsantrag ausdrücklich bestätigen, dass sie mit der Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung per Email einverstanden sind, muss diese nicht per Brief zugestellt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes

Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Versammlung in Schriftform die Ergänzung der Tagesordnung anfordern. Nachdem in der Mitgliederversammlung auf Änderung der Tagesordnung gestellte Anträge können nur mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, kann durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Abstimmungen erfolgen offen – nicht geheim – solange kein gegensätzlicher Antrag gestellt wird über den durch die Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss. Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Antrag auf Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks gestellt werden, ist zur Abstimmung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vereinssitzung nicht gegeben, beruft der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese erhält dieselbe Tagesordnung. In der hierzu erfolgenden Einladung weist der Vorsitzende darauf hin, dass in dieser Vereinssitzung die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig, sofern diese spätestens zu Beginn der Versammlung durch schriftliche Bestätigung des zu vertretenden Mitgliedes an den Vorstand mitgeteilt wurden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimm-enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Die Satzungsänderung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte die Änderung, oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist eine  $\frac{4}{5}$  Mehrheit erforderlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und dann die anderen Vorstandsmitglieder. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Mitgliederversammlung findet bis Ende Mai eines Jahres statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung, Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Beschlüsse zu den Themen unter Punkt 2 erfordern die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut § 5 Absatz 1. Minderjährige können durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen (Umlaufverfahren). Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannte gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder

schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter „ [kontakt@steigauf-ev.de](mailto:kontakt@steigauf-ev.de) „ oder schriftlich unter der Anschrift des Vorstandes des „Vereins SteigAuf e.V., Riskenweg 1, 59494 Soest“ ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.“

#### § 9 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten

#### § 10 Mitgliederbeiträge

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren, wobei der Betrag monatlich abgebucht wird. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

#### § 11 Datenschutz

Der Verein hat auf Grundlage der DSGVO und weiterer bestehender Verordnungen und Gesetze eine Datenschutzerklärung um die Rechte seiner Mitglieder in dieser Hinsicht vollumfänglich zu schützen.

#### § 12 Tierschutz

Der Verein verpflichtet sich dem Tierschutz nach dem Grundgesetz zu entsprechen

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Kreis Soest e.V.